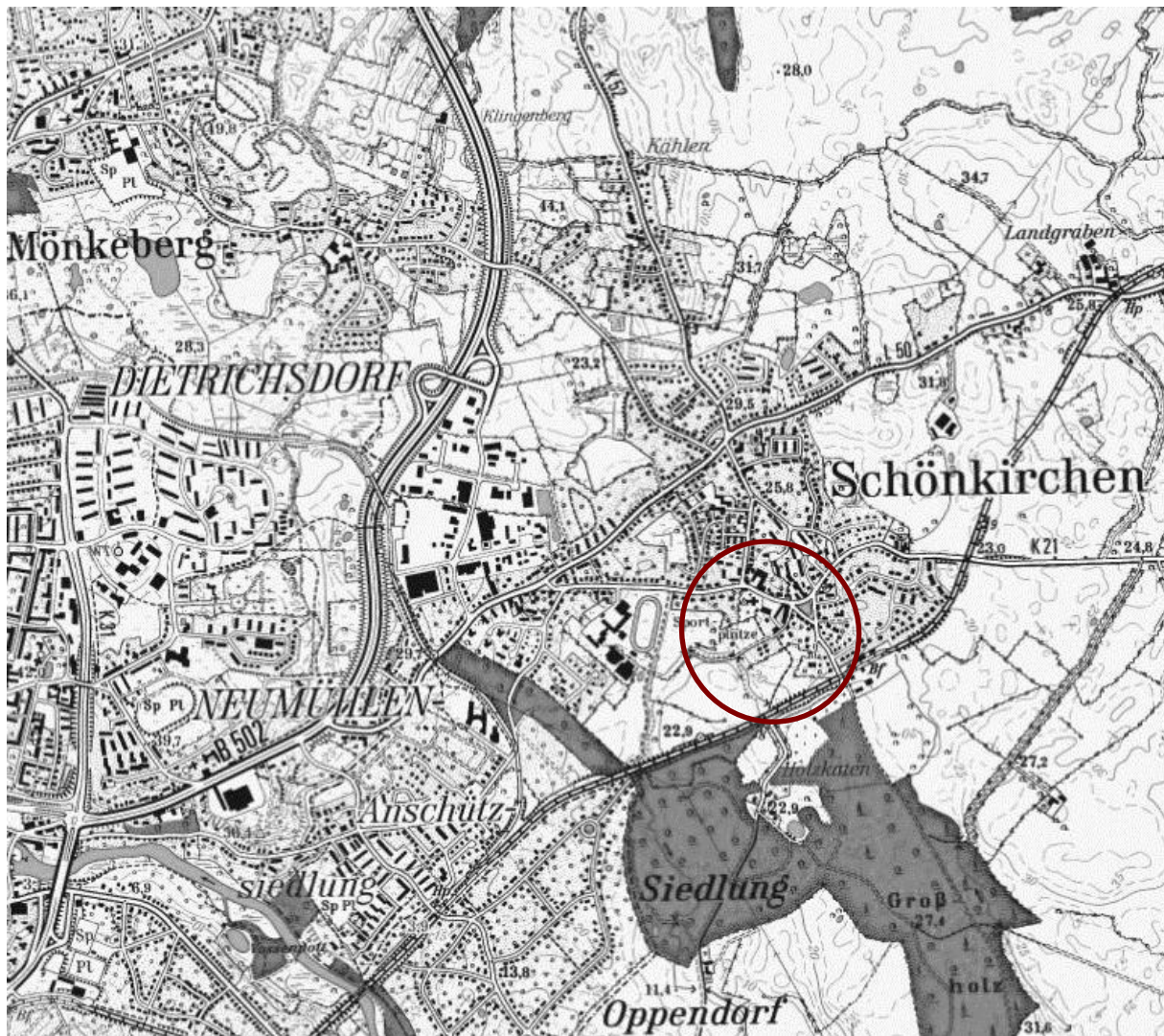




Übersichtsplan ohne Maßstab

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a (1) BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schönkirchen, Plön

Für den Bereich nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB

Holzoppelweg 5 - 24118 Kiel - Tel.: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 04.10.2018

INHALT

1.	ALLGEMEINES	3
2.	VERFAHRENSABLAUF	3
3.	AUSGANGSSITUATION, ZIELE UND INHALTE DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	3
4.	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	4
5.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	5
6.	ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	7

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB:

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde fasste am 26.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 05.10.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.02.2018 bis zum 08.03.2018 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 19.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.06.2018 bis zum 13.07.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 31.05.2018 bis zum 06.07.2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 20.09.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung fasste am 20.09.2018 den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesstätten-Plätzen. Diese können nicht in den vorhandenen Kindertagesstätten geschaffen werden. In der Gemeinde bestehen zur Zeit folgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte 'Kleine Wunder' mit zwei Standorten
Träger: Gemeinde Schönkirchen
- AWO-Kinderhaus Schönkirchen
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

- Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'
Träger: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein

Die Gemeinde beabsichtigt, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den Bebauungsplan Nr. 51 'Neubau Kita Hörn 6' aufstellen zu können.

Die Planung sieht die folgenden Darstellungen vor:

- Fläche für den Gemeinbedarf:
 - Kindertagesstätte
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen.
- öffentliche Grünflächen
 - Spielplatz
 - Parkanlage

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Gemeinde Schönkirchen besteht weiterer Bedarf nach Plätzen in einer Kindertagesstätte. Daher soll eine neue Kita möglichst in der Dorfmitte von Schönkirchen gebaut werden. Im Rahmen der Standortsuche wurden alternative Flächen betrachtet und bewertet. Dabei kristallisierte sich als günstigster Standort ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück nahe des Schönkirchener Kirchhofes heraus, das von der Dorfstraße in der Ortsmitte von Schönkirchen aus erreichbar ist.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan sowie der Schönkirchener Landschaftsplan sehen an dieser Stelle keine Kita oder eine vergleichbare Nutzung vor. Aus diesem Grund muss zunächst der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich geändert werden. Diese Unterlage befasst sich mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit dem B-Plan Nr. 51.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan in der gültigen Fassung weist das überplante Areal als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Diese Ausweisung lässt aktuell an der entsprechenden Stelle keine Bebauung zu.

Der örtliche Landschaftsplan von Juni 1995 stellt im betrachteten Bereich eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Brachfläche dar. Darüber hinaus wird der Erhalt wichtiger innerörtlicher Grünverbindungen thematisiert und dargestellt: Das inzwischen sich nicht mehr als Brachfläche, sondern als naturnahe Obstwiese, darstellende Areal übernimmt gemäß dem örtlichen Landschaftsplan zusammen mit den benachbarten bisher unbebauten Grundstücken Funktionen für die Vernetzung von naturnahen Flächen und Strukturen. Diese offenen Bereiche stellen einen Korridor dar zwischen dem unbebauten Außenbereich mit seinen Knicks, Waldflächen und Biotopen sowie andererseits dem

Siedlungsraum. Das öffentliche Grün im Umfeld dieses Plangebietes übernimmt als „Öffnung in die Landschaft“ folglich wertvolle Funktionen, damit ein Austausch von Tieren und Pflanzen möglich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Landschaftsplan generell fortzuschreiben, so dass auch an dieser Stelle im Bereich Hörn zukünftig keine abweichenden Darstellungen von der aktuellen Entwicklung mehr im Landschaftsplan verzeichnet sind.

Das überplante Gelände stellt sich als naturnahe und strukturreiche öffentliche Grünfläche dar, die gut an das öffentliche Wander- und Fußwegenetz angebunden ist. Ein wassergebundener Weg durchquert die von zahlreichen Bäumen bestandene Streuobstwiese.

Dieses Areal stellt als offene, bisher unbebaute Grünfläche in südwestliche Richtung den Übergang von der Schönkirchener Ortsmitte in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich hinein her. Westlich existieren mehrere Tennisplätze und das ausgedehnte Sportgelände der Gemeinde Schönkirchen. Der alte Kirchhof schließt nördlich an. Östlich und südöstlich befinden sich ältere und etwas jüngere Wohnhäuser, die zur Schönkirchener Ortsmitte gerechnet werden können.

Das Gelände fällt in westliche und südwestliche Richtung zu dem sog. Vogthorster Graben etwas ab, wobei der maximale Höhenunterschied 6 - 7 m beträgt.

Apfelbäume dominieren den nördlichen Obstbestand, die südliche Flächenhälfte wird von Pflaumen geprägt und Birnen kommen über das Plangebiet verstreut vor. Die gesamte Streuobstwiese umfasst eine Fläche von ca. 7.700 m²; der überplante Bereich der Obstwiese hat eine Größe von ca. 5.640 m².

Infolge der Ansiedlung einer Kita an der betreffenden Stelle kommt es zu einem Verlust an Grünvolumen (ältere und jüngere Obstbäume, sonstiger Baumbestand, bisher extensiv gepflegte Wiesenfläche) und eine öffentliche Grünanlage mit wertvollen Funktionen für die Naherholung und die Grünvernetzung wird quantitativ und qualitativ eingeschränkt.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Ergänzung der Planzeichnung um die Art der Gemeinbedarfsfläche zur Klarstellung und Vermeidung einer späteren Planänderung.

- Die Fläche dient als Ausgleichs- und Ökokontofläche der Gemeinde, es bedarf einer Entlassung aus dem Konto bei der Naturschutzbehörde.
- Die Abweichung der Planung vom Landschaftsplan bedarf einer Begründung.
- Der Landschaftsplan bedarf im Rahmen der Planung einer Fortschreibung.
- Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet.
- Berücksichtigung des § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Planverfahren und in der späteren Bauausführung.
- Berücksichtigung des 30,00 m Waldschutzstreifen im südwestlichen Bereich des Plangebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Verfahren).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Kampfmittelverdachtsgebiet. Es bedarf einer Kampfmitteluntersuchung gemäß der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein.
- Es bedarf einer Abstimmung mit dem Erschließungsträger im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Verfahren) bzgl. der Kapazitäten zur Aufnahme des Oberflächenwassers.
- Im Notfall kann das Trinkwassernetz zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden.
- Es bedarf eines Leitungsrechtes für die Ver- und Entsorgungsträger.

Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Es bedarf einer Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes um ein nachvollziehbares gemeindliches Entwicklungskonzept sicherzustellen.
- Es bedarf einer Begründung der Standortwahl und einer Alternativenprüfung.
- Es bedarf einer Alternativenprüfung mit Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte.
- Es bedarf einer zukunftsorientierten Bedarfsermittlung bzgl. der Betreuungsplätze.
- Es bedarf einer Ergänzung der Begründung zur verkehrlichen Erschließung und der Stellplatzanlage der Kindertagesstätte unter Beachtung des Bring- und Holverkehrs.
- Es bedarf einer Erläuterung zu der Lärmbelastung, die sich durch die Nutzung des Parkplatzes ergibt.

Anregungen und Stellungnahmen aus den Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Die maximal zulässige Schmutzwasser-Einleitmenge in das Kanalsystem der Landeshauptstadt Kiel muss beachtet werden.

6. Andere Planungsmöglichkeiten

Der Standort liegt in der Nähe der 'Dorfstraße', die die Geschäftsstraße bzw. eine der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Ortes darstellt. Der Standort ist somit verkehrsgünstig gelegen.

Da der Standort am Ende der Straße 'Hörn' liegt, handelt es sich um eine ruhige Lage. Der Standort ist umgeben von der Kirche im Norden, der Wohnbebauung im Osten und im Süden sowie von den Sportanlagen im Westen.

Die Wahl fiel auf diesen Standort, weil dieser folgende Vorzüge aufweist:

- die günstige Lage innerhalb der Ortslage aufgrund der Nähe zum Ortszentrum;
- die gute verkehrliche Erreichbarkeit über die Straße 'Augustental', die 'Dorfstraße' und die 'Mühlenstraße';
- die vorhandene verkehrliche Erschließung über den vorhandenen öffentlichen Parkplatz an der Kirche und dessen Erschließung (Zufahrt von der 'Dorfstraße');
- die Möglichkeit, das Grundstück mit vergleichsweise geringem Aufwand (= kurze Anschlusswege) an die Ver- und Entsorgungsleitungen, die in der Straße 'Hörn' liegen, anschließen zu können;
- das Vorhandensein eines öffentlichen Parkplatzes (mit 29 Stellplätzen), der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- der Umstand, dass sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, so dass keine Grundstückserwerbskosten anfallen;
- die Verfügbarkeit der Fläche.

Neben diesem Standort wurden zwei weitere mögliche Standorte von der Gemeinde geprüft:

- eine Teilfläche des 'Skulpturenparks', der an der Straße 'Blomeweg' liegt;
- eine Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt.

Die Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt und die als Standort für eine Kindertagesstätte geeignet wäre, besteht aus mehreren Flurstücken, die unterschiedlichen Eigentümern gehören. Es wurden Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt. Einer der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, sein Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen. Da dieses Grundstück unerlässlich ist, um eine ausreichend große Fläche für die Kindertagesstätte zur Verfügung zu haben, führt die nicht vorhandene Verkaufsbereitschaft dazu, dass dieser Standort insgesamt nicht für den Bau einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Die Teilfläche des 'Skulpturenparks', die als Standort für eine Kindertagesstätte ebenfalls geeignet wäre, liegt südlich der Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'. Dieser Standort liegt am Rand der Ortslage. Die Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße 'Blomeweg'. Der Standort liegt ca. 60 m von der Straße 'Blomeweg' entfernt. Die Anbindung des Standortes an die Straße 'Blomeweg' erfolgt derzeit über einen Schotterweg. Die Erschließungskosten für diesen Standort (Ausbau und Befestigung des Schotterweges, Bau einer Stellplatzanlage mit ca. 14 Stellplätzen, Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen vom geplanten Grundstück bis zum 'Blomeweg') sind wesentlich höher (genauer: mehr als doppelt so hoch) als für den Standort, der am Ende der Straße 'Hörn' liegt.

Der Standort der hier vorliegenden Planung wurde aus folgenden Gründen ausgewählt:

- die günstige verkehrliche Erreichbarkeit (Straße 'Augustental', 'Dorfstraße', 'Mühlenstraße');
- die Nähe zum Ortszentrum;
- die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes (Innenbereich);
- das Vorhandensein des öffentlichen Parkplatzes, der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- die wesentlich geringeren Erschließungskosten (= sparsamer Umgang mit Finanzmitteln bzw. Steuergeldern).

•

Es soll eine Kindertagesstätte für vier bis fünf Kindergruppen geschaffen werden. Damit entstehen ca. 60 - 80 Kindertagesstätten-Plätze.

Flächenaufstellung:

Nutzung	Flächengröße (m ²)
Fläche für den Gemeinbedarf	2.906 m ²
Grünflächen, öffentlich	3.483 m ²
Summe:	6.389 m²

Gemeinde Schönkirchen

Datum

.....
Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 04.10.2018

B2K **ARCHITEKTEN UND STADTPLANER**
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de